

Willkommen zum 9. Vereinsforum Halle

**Das neue Vereinsjahr:
Diese Gesetzesänderungen sollten Sie
kennen!**

Referentin



Evelyn Raudith

Buchhalterin und Fachberaterin für Vereinsfinanzen
www.evra-halle.de

Agenda

- ▶ Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag
- ▶ KSt: Erhöhung der Umsatzfreigrenze
- ▶ Änderungen im Spendenrecht
- ▶ Neue gemeinnützige Katalogzwecke
- ▶ Neue Katalogzweckbetriebe
- ▶ Neue Steuerbegünstigungen für Holdingkonstruktionen
- ▶ Vereinfachung der Mittelweitergabe
- ▶ Zeitnahe Mittelverwendung für kleine Vereine entfällt
- ▶ Kooperationen zwischen NPOs
- ▶ Neue Umsatzsteuerbefreiungen + Exkurs Sport
- ▶ Pandemiebedingte Änderungen für Mitgliederversammlungen

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag

Erhöhung

- Der **Übungsleiterfreibetrag** steigt ab 2021 von 2.400 Euro auf **3.000 Euro** (§ 3 Nr. 26 EStG).
- Der **Ehrenamtsfreibetrag** von 720 Euro auf **840 Euro** (§ 3 Nr. 26a).

Ebenfalls erhöht werden die **Nichtanrechnungsgrenzen für Sozialtransferzahlungen** auf **250 Euro** (bisher 200 Euro):

- ▶ Arbeitslosengeld II (Hartz IV) (SGB II, § 11b Abs. 2)
- ▶ für Sozialhilfe (SGB XII, § 82 Abs. 2)
- ▶ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 3)
- ▶ Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 25d Abs. 3)

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag

Erhöhung der „Ehrenamtlichkeitsfreigrenze“ bei der Vorstandshaftung

- ▶ Anpassung der Haftungsregelung nach § 31a und 31b BGB.
- ▶ Vereins- und Organmitglieder haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht, wenn sie unentgeltlich tätig oder eine Vergütung von nicht mehr als **840 Euro** jährlich erhalten.

Hinweis

- ▶ Die Vorstandhaftung bei grober Fahrlässigkeit kann nur mittels Satzungsregel ausgeschlossen werden.

Umsatzfreigrenze

Erhöhung der Umsatzfreigrenze steigt auf 45.000 Euro

- ▶ Die lange geforderte Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 35.000 auf **45.000 Euro** ist jetzt umgesetzt (§ 64 Abs. 3 AO).
- ▶ Die Erhöhung gilt **rückwirkend für 2020!**

Spendenrecht

Vereinfachter Spendennachweis

- ▶ Für Kleinspenden genügt als steuerlicher Spendennachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.
- ▶ Ein Zuwendungsnachweis nach amtlichem Mustertext ist nicht erforderlich (wenn auch zwecks Spender*innen-Pflegeunbedingt empfehlenswert!).
- ▶ Die Grenze für solche Kleinspenden steigt **auf 300 Euro**.

Spendenrecht

Zuwendungsempfängerregister

Mit dem neuen § 60b AO wird **2024** ein Zuwendungsempfängerregister eingeführt.

Zuständig dafür ist das Bundeszentralamt für Steuern. Die Daten dafür werden **von den Finanzämtern** übermittelt. Das Register ist öffentlich zugänglich und soll Transparenz darüber schaffen, welche Organisationen Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen.

Das Zuwendungsempfängerregister soll alle steuerbegünstigten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen enthalten – also alle gemeinnützigen Einrichtungen unabhängig von der Rechtsform.

Spendenrecht

Zuwendungsempfängerregister

Eingetragen werden

- ▶ die Wirtschafts-Identifikationsnummer
- ▶ der Name der Körperschaft
- ▶ die Anschrift
- ▶ die steuerbegünstigten Zwecke
- ▶ das zuständige Finanzamt
- ▶ das Datum des letzten Freistellungsbescheides bzw. Feststellungsbescheides
- ▶ die Bankverbindung

Spendenrecht

Zuwendungsempfängerregister

- Das zentrale Register soll auch der Ausgangspunkt für Anwendungen werden, mit denen Spendenbescheinigungen für Organisationen, Spender und Steuerverwaltung künftig digital abgewickelt werden können.
- Das Bundeszentralamt für Steuern übernimmt künftig auch die Auswertung der Verfassungsschutzberichte.

Hinweis: Für die gemeinnützigen Einrichtungen gibt es keine Meldepflichten, weil die Daten vom Finanzamt übermittelt werden.

Spendenrecht

Auslandsspenden

- Ab 2024 soll der amtliche Mustertext für Zuwendungsbestätigungen auch für ausländische Spendenempfänger gelten (§ 50 Abs. 1 S. 2 ESt-DV wird aufgehoben).
- Künftig prüft das Bundeszentralamt für Steuern, ob Körperschaften ohne Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO entsprechen.
- Bisher nimmt diese Prüfung das Finanzamt vor, das für den jeweiligen Spender zuständig ist.
- Ausländische Organisationen haben künftig einen Anspruch auf eine inhaltliche Überprüfung der Gemeinnützigkeit für ihre Tätigkeit, wenn sie eine Zuwendung von einem deutschen Steuerpflichtigen für diesen bestätigen möchten.

Katalogzwecke

Die neuen Katalogzwecke

- ▶ Ausdrücklich aufgenommen wird ergänzend zum Umweltschutz der **Klimaschutz**. In § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO werden dazu nach dem Wort „Umweltschutzes,“ die Wörter *„einschließlich des Klimaschutzes“* eingefügt.
- ▶ § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO wird um **„Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“** ergänzt.
- ▶ Die Steuerbegünstigung für Heimatpflege und Heimatkunde wird um die **„Ortsverschönerung“** ergänzt (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO).
- ▶ Bisher war **„Freifunk“** nur in Kombination mit technischer Bildung u.ä. begünstigt. Die Aufnahme in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO ermöglicht es, auch solche Freifunk-Initiativen als gemeinnützig anzuerkennen, die nicht kommerzielle Freifunk-Netze aufbauen und unterhalten.

Katalogzweckbetriebe

Die neuen Katalogzweckbetriebe (§68 AO)

- ▶ Friedhofsverwaltung
- ▶ Flüchtlingseinrichtungen
- ▶ Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen

Holding- und Beteiligungsgesellschaften

Gemeinnützigkeit von Holding- und Beteiligungsgesellschaften

- ▶ Die neue Regelung des § 57 Abs. 4 AO ermöglicht künftig die Gemeinnützigkeit von Holding- und Beteiligungsgesellschaften:
„Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.“
- ▶ Damit werden Holdinggesellschaften Dachverbänden gleichgestellt. Das bedeutet:
 - sie müssen **keine eigenen Zwecke** unmittelbar verfolgen,
 - dürfen aber **nur Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften** halten.

Holding- und Beteiligungsgesellschaften

Vereinfachung für gemeinnützige Konzernstrukturen

- ▶ Die Neuregelung erleichtert die Bildung konzernartiger Strukturen im gemeinnützigen Sektor.
- ▶ **Bisher** konnten Mutter- und Beteiligungsgesellschaften nur gemeinnützig sein, wenn sie jeweils eigene steuerbegünstigte Tätigkeiten ausübten.
- ▶ Künftig können **alle Tätigkeiten in Tochtergesellschaften ausgelagert** werden, während sich die Muttergesellschaft auf das Halten und die Verwaltung der Anteile beschränkt .
- ▶ In Kombination mit der neuen Regelung des § 57 Abs. 3 AO zu Kooperationen wäre auch eine **stärkere Ausdifferenzierung der Leistungen innerhalb eines solchen Konzerns** möglich, weil auch Gesellschaften gemeinnützig sein können, die Dienstleistungen innerhalb des Konzernverbundes erbringen, die für sich genommen nicht gemeinnützig sind.

Holdings- und Beteiligungsgesellschaften

Denkbare Anwendungen

Neben klassischen Mutter/Tochter-Strukturen sind insbesondere neue Formen der Konzernfinanzierung möglich:

- zentrale Beschaffung von Darlehen
- gemeinsames Fundraising
- Gewinn-/Verlustausgleich zwischen beteiligten Gesellschaften

Vereinfacht wird das insbesondere mit der verbesserten Mittelweitergabe.

Es wären aber auch neue Formen der Finanzierung im gemeinnützigen Sektor denkbar, z.B. im Stiftungssektor Beteiligungen statt Zuschüsse (evtl. mit Gewinnabführung).

Mittelweitergabe

Erweiterung der Mittelweitergabe

Die bisherigen Regelungen zur Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 1 und 2 AO) werden zusammengefasst und erweitert.

Die neue Regelung des § 58 Nr. 1 AO lautet:

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ... Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen.

Mittelweitergabe

Förderkörperschaften

Unmittelbar tätige Körperschaften

neu: Beide dürfen alle ihre Mittel weitergeben.

Müssen außer der Mittelweitergabe keinen weiteren Satzungszweck verfolgen

Satzungszweck nach §§ 52 – 53 AO ist erforderlich und muss auch ausgeübt werden

- Mittelweitergabe muss Satzungszweck sein
- weitere Satzungszwecke möglich

Erlaubnis der Mittelweitergabe durch die Satzung nicht erforderlich

Mittelweitergabe ins Nicht-EU/EWR-Ausland ohne Förderkörpereigenschaft möglich

Damit verringert sich der Unterschied zwischen Förderkörperschaften und unmittelbar tätigen Körperschaften.

Mittelweitergabe

Mittelweitergabe und Vermögensanfall

Bisher war eine gemeinnützige Körperschaft bei der Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit an die entsprechende Satzungsvorgabe gebunden.

Künftig kann sie **alles vor** der Auflösung verbliebene Vermögen an beliebige steuerbegünstigte privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen weitergeben.

Mittelweitergabe

Gewinnausschüttung an gemeinnützige Gesellschafter

- ▶ Erweitert werden zugleich die Möglichkeiten der Gewinnausschüttung an gemeinnützige Muttergesellschaften bzw. Gesellschafter.
- ▶ Nach Auffassung der Finanzverwaltung galt hierfür die Einschränkung des teilweisen Mittelweitergabe § 58 Nr. 2 AO (*AEAO, Ziffer 1 zu § 58 Nr. 2 S. 5*).
- ▶ Künftig können Gewinne und weitere Mittel **in beliebiger Höhe** abgeführt werden.
- ▶ Das ist insbesondere auch für die neuen steuerbegünstigten Holdinggesellschaften relevant (neuer § 57 Abs. 3 AO).

Mittelweitergabe

Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe

- ▶ Die Neuregelung der Mittelweitergabe wird um eine **Vertrauensschutzregelung** ergänzt.
- ▶ Bisher war nicht gesetzlich geregelt, inwieweit die Geberkörperschaft die Mittelverwendung bei der Empfängerorganisation kontrollieren muss bzw. haftet, wenn diese die Mittel zweckfremd verwendet. Die Finanzverwaltung war aber der Meinung eine Mittelfehlverwendung wäre dem Empfänger zuzurechnen (*AEAO zu § 58 Nr. 2 AO*).
- ▶ Der neue § 58a AO schließt diese Regelungslücke. Danach besteht ein Vertrauensschutz für den Mittelgeber, wenn er sich anhand eines vorgelegten Nachweises über die Gemeinnützigkeit des Empfängers überzeugt hat.
- ▶ Kein Vertrauensschutz besteht, wenn der Geberorganisation bekannt war oder aus grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass keine gültige Bescheinigung vorhanden war oder die zuwendende Körperschaft eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke durch die empfangende Körperschaft veranlasst hat.

Mittelverwendung

Keine zeitnahe Mittelverwendung mehr bei geringen Einnahmen!

- ▶ Die zeitnahe Mittelverwendung gilt künftig nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO wird entsprechend ergänzt.
- ▶ Bisher galt: Alle Mittel sollten spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- ▶ Die Grenze von 45.000 Euro bezieht sich auf die Gesamteinnahmen, d.h. die kumulierten Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Hinweis: Die Regelung gilt bereits ab 2020.

Mittelverwendung

Ungeklärt ist:

- ▶ ob der Wegfall der zeitnahen Verwendung nur für die Mittel gilt, die im jeweiligen Jahr (mit Einnahmen \leq 45.000 Euro) erwirtschaftet wurden
- ▶ ob bei Überschreitung der 45.000-Euro-Grenze alle Mittel zeitnah verwendet werden müssen – also auch die aus Jahren mit \leq 45.000 Euro

Empfehlung: Bis zu Klärung dieser Fragen Rücklagen wie bisher ausweisen!

Kooperationen

Kooperationen gemeinnützige Einrichtungen - bisher

Nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz muss eine Körperschaft ihre satzungsgemäßen Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen. Das führte bisher dazu, dass **Hilfsbetriebe in rechtlich eigenständiger Form nicht gemeinnützig** sein können, wenn sie nicht selbst einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Beispiel: *Eine Wäscherei ist im Rahmen eines gemeinnützigen Krankenhauses ebenfalls begünstigt. Gliedert das Krankenhaus sie in eine Tochter-GmbH aus, führt das dazu, dass die Wäscherei-GmbH nicht steuerbegünstigt ist.*

Kooperationen

Kooperationen - Neuregelung

„Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar (...), wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.“

Kooperationen

Bedeutung

Das planmäßige Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft gilt künftig als unmittelbare Zweckverwirklichung.

Körperschaften können sich dadurch **arbeitsteilig organisieren**.

Das gilt speziell auch für die **Ausgliederung von Serviceleistungen** in eigenständige Körperschaften

Kooperationen

Kooperationen + Zweckbetriebseigenschaft

- ▶ Wirtschaftliche Leistungen, die den gemeinsamen Zweck verwirklichen, fallen dann nach den allgemeinen Regelungen (§§ 65 bis 68 AO) in den Zweckbetrieb.
- ▶ Für die Prüfung der Zweckbetriebseigenschaft wird die **Gesamtleistung der beteiligten Organisationen** betrachtet. Sind dabei die Anforderungen an einen Zweckbetrieb erfüllt, werden die Teilleistungen bei allen Beteiligten als Zweckbetrieb behandelt.
- ▶ Für Leistungen an nicht begünstigte Dritte gelten dann die allgemeinen Regelungen.

Beispiel: *Die Wäschereileistungen der Wäscherei-GmbH in Kooperation mit der gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft sind ein Zweckbetrieb nach § 67 AO. Leistungen der Wäscherei-GmbH an Dritte fallen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.*

Kooperationen

Offene Fragen

Unklar ist, was genau unter „**planmäßigem Zusammenwirken**“ zu verstehen ist und welche vertraglichen Regelungen dazu bestehen müssen.

Vermutlich: Kooperationen, die über die Erbringung zeitlich begrenzter oder einzelner Dienstleistungen hinausgehen.

In Frage kämen z. B.

- ▶ ein **Konzernverbund**, mit Tochtergesellschaften und Kapitalbeteiligungen (z. B. bei der Ausgliederung von Teilbetrieben),
- ▶ Zusammenschlüsse in Form von **BGB-Gesellschaften** (z. B. von mehreren Vereinen zum gemeinsamen Bau und Betrieb einer Sporthalle),
- ▶ **dachverbandliche Strukturen**, bei denen der Dachverband Leistungen an seine Mitgliedsvereine erbringt.

Kooperationen

Welche Leistungen können begünstigt sein?

Künftig können Einrichtungen und Leistungen begünstigt sein, für die Rechtsprechung und Finanzverwaltung das bisher ausdrücklich abgelehnt haben.

Das gilt z. B. für

- ▶ **Geschäftsführungs- und Verwaltungsleistungen** eines Vereins für angeschlossene Mitgliedsvereine
- ▶ **Hallenbauvereine:** Die Errichtung einer Halle oder sonstiger Räumlichkeiten durch einen Hallenbauverein mit dem Ziel, sie anderen Vereinen zu überlassen, ist bisher allein kein gemeinnütziger Zweck (OFD Frankfurt, 5.05.2011)
- ▶ die **Personalgestellung** an gemeinnützige Einrichtungen

Umsatzsteuerbefreiungen

Umsatzsteuerbefreiungen - Erweiterungen

Folgende Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 UStG wurden ergänzt bzw. spezifiziert:

- ▶ Nr. 14 Medizinische Leistungen
- ▶ Nr. 16 Pflegeeinrichtungen
 - Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI wird befreit.
- ▶ Nr. 23 Verpflegung und Beherbergung von Kindern
- ▶ Nr. 25 Jugendhilfe/Verfahrensbeistand

USt-Befreiungen - § 4 Nr. 14

Medizinische Leistungen

Begünstigt sind künftig auch

- ▶ Rettungs- und Sanitätsdienste, die die landesrechtlichen Anforderungen erfüllen
- ▶ Einrichtungen, die die Durchführung des ärztliche Notdiensten sicherstellen 75 SGB V

Für Rettungs- und Sanitätsdienste kamen bisher unterschiedliche Steuerbefreiungen in Frage. Die Neuregelung stellt die Befreiung nun einheitlich klar. Teils sind von den landesrechtlichen Regelungen auch Krankentransporte ohne Notfalleinsatz umfasst. Auch der ärztliche Notdienst fiel bisher nicht zweifelsfrei unter die Befreiung für Heilbehandlungen. Das ist jetzt klargestellt.

USt-Befreiungen - § 4 Nr. 23

Verpflegung und Beherbergung von Kindern

- ▶ Begünstigt ist künftig auch die **Beherbergung** von Kindern.
- ▶ Klargestellt wird, dass auch die Verpflegung und Unterbringung in **Kindertageseinrichtungen** und **Berufsschulheimen** befreit ist.

USt-Befreiungen - § 4 Nr. 25

Verfahrensbeistand in Jugendhilfesachen

Befreit sind künftig auch Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand bestellt worden sind, wenn

- ▶ die Preise behördlich genehmigt sind
- ▶ oder die genehmigten Preise nicht übersteigen

Die Rechtsprechung hatte die Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen von Verfahrensbeiständen verneint (BFH, Urteil vom 17.7.19, Az. V R 27/17).

USt-Befreiung Sport - § 4 Nr. 22a

EuGH begrenzt Steuerbefreiung im Sport

Zur Diskrepanz zwischen den Befreiungsregelungen im EU-Recht (weitergehend) und im deutschen Umsatzsteuerrecht hat sich jetzt der EuGH positioniert und klargestellt:

Die nationalen Regelungen sind ausschlaggebend.

Die entsprechende Regelung im deutschen Umsatzsteuerrecht findet sich in § 4 Nr. 22b UStG. Umsatzsteuerfrei sind demnach:

„ ... andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von ... Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken ... dienen, durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.“

Nach der deutschen Regelung sind also **nur Sportveranstaltungen** befreit, aber **nicht Dienstleistungen**, „die in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehen“ wie in der EU-Regelung (Art. 132 Abs. 1 MwStSystRL).

USt-Befreiung Sport - § 4 Nr. 22a

Was sind begünstigte „sportliche Veranstaltungen“?

Unter sportlichen Veranstaltungen sind nach der Definition des BFH die organisatorischen Maßnahmen eines Vereins zu verstehen, die es sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern ermöglichen, Sport und Training zu betreiben (BFH, Urteil vom 25.07.1996, Az. V R 7/95).

Dazu gehören vor allem

- ▶ Turniere und Wettkämpfe,
- ▶ Schaukämpfe und Schaufauftritte,
- ▶ Sportkurse und Sportunterricht sowie
- ▶ Sportreisen, wenn die sportliche Betätigung im Vordergrund steht.
- ▶ Die Teilnahme von Publikum ist nicht erforderlich. Es ist unschädlich

USt-Befreiung Sport - § 4 Nr. 22a

Kriterien für „sportliche Veranstaltungen“ des UStG

- ▶ Die Teilnahme von Publikum ist nicht erforderlich.
- ▶ Es ist unschädlich, wenn sich ausschließlich Vereinsmitglieder betätigen.
- ▶ Eine bestimmte Organisationsform oder Organisationsstruktur ist nicht Voraussetzung. So kann auch ein Training eine sportliche Veranstaltung sein.
- ▶ Es muss sich auch nicht um eine eigene Veranstaltung des Vereins handeln.

Eine sportliche Veranstaltung kann auch dann vorliegen, wenn ein Sportverein im Rahmen einer anderen Veranstaltung eine sportliche Darbietung präsentiert (BFH, Urteil vom 04.05.1994, Az. XI R 109/90). Das gilt z. B. auch für Schaufauftritte im Rahmen einer kommerziellen Veranstaltung.

USt-Befreiung Sport - § 4 Nr. 22a

Geringe Anforderungen an den organisatorischen Rahmen

Eine sportliche Veranstaltung liegt bereits dann vor, wenn der Verein einen **allgemeinen organisatorischen Rahmen** für die Sportausübung liefert. Das muss nicht unbedingt eine komplexe Organisationsleistung sein. Schon zeitliche Vorgaben und die Gesamtaufsicht über die Einhaltung der erforderlichen Abläufe und Sicherheitsmaßnahmen genügen, wenn mehrere Sportler gleichzeitig den Sport ausüben.

Beispiel: An einem Schießstand liegt bereits dann eine sportliche Veranstaltung vor, wenn Aufsichtspersonen das Schießen überwachen und dafür sorgen, dass die Regelungen der Schießordnung beachtet werden. Die Überlassung von Schießständen und Waffen ist dann in diesem Rahmen umsatzsteuerbefreit (FG München, Urteil vom 29.01.2015, Az. 14 K 1553/12)

USt-Befreiung Sport - § 4 Nr. 22a

Das zählt nicht als „sportliche Veranstaltung“

Nicht (mehr) befreit sind alle Leistungen von Sportvereinen, die die Anforderungen an eine sportliche Veranstaltung nicht erfüllen.

Das sind vor allem

- ▶ Einzelunterricht: Eine sportliche Veranstaltung liegt nicht mehr vor, wenn sich die organisatorische Maßnahme auf Sonderleistungen für einzelne Personen beschränkt (BFH, Urteil vom 02.03.2011, Az. XI R 21/09)
- ▶ die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen und Sportgeräten (BFH, Urteil vom 25.07.1996, Az. V R 7/95),
- ▶ die Beförderung der Sportler zu den Sportstätten,
- ▶ die Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen und die Ausstellung oder Verlängerung von Sportausweisen durch einen Sportverband.

USt-Befreiung Sport - § 4 Nr. 22a

Zweckbetriebszuordnung gewinnt an Bedeutung

Auch wenn keine sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22a UStG vorliegt, ist die Überlassung von Sportanlagen und Sportgeräten an Mitglieder und das Einzeltraining für Mitglieder ein Zweckbetrieb nach § 67a AO.

Vorteile:

- ▶ Es gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %
- ▶ Mitglieder werden als Endverbraucher nur wenig belastet
- ▶ Im Gegenzug ist der Verein vorsteuerabzugsfähig, dies führt oft insgesamt zu höheren Erträgen

Aber:

- ▶ Umsatzbesteuerung führt zu einem Verwaltungsmehraufwand
- ▶ Leistungen an Nichtmitglieder unterliegen dem Regelsatz (19% MwSt)

USt-Befreiung Sport - § 4 Nr. 22a

Diese Gestaltungsmöglichkeiten können Vereine nutzen

Die relativ geringen Anforderungen an den organisatorischen Rahmen, der für eine sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22b UStG erforderlich ist, bieten für Vereine Gestaltungsmöglichkeiten. So wird aus der Überlassung von Sportgeräten und Anlagen eine sportliche Veranstaltung, wenn Trainer oder Übungsleiter anwesend sind, die die Sportler betreuen oder Tipps geben.

Beispiel

Das gilt etwa für Fitnessstudios gemeinnütziger Sportvereine. Werden lediglich Räume und Sportgeräte ohne qualifizierte Betreuung überlassen, liegt ein Zweckbetrieb nur vor, wenn die Nutzer Mitglieder des Sportvereins sind. Werden die Nutzer der Räume und Geräte beim Training dagegen von einem Übungsleiter betreut, ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als sportliche Veranstaltung ein Zweckbetrieb im Sinne von § 67a AO. Das gilt auch für Nutzer, die nicht Vereinsmitglieder sind. Grundsätzlich greift dann auch die Umsatzsteuerbefreiung – mindestens aber der ermäßigte Steuersatz.

Pandemiebedingte Änderungen für Mitgliederversammlungen

Gesetzgeber erleichtert nochmals virtuelle und Verschiebung der Mitgliederversammlung

■ Bisherige Regel ...

- ▶ Die gesetzliche Regelung des § 32 Abs. 1 S. 1 BGB verlangt grundsätzlich eine „Präsenz-Mitgliederversammlung“.
- ▶ Die einzige gesetzliche Alternative dazu ist eine schriftliche Abstimmung, die aber eine einstimmige Beschlussfassung aller Mitglieder verlangt.
- ▶ Nach der regulären Rechtslage war eine virtuelle Versammlung deswegen nur möglich, wenn die Satzung dazu eine klare Regelung enthielt.

■ ... war coronabedingt aufgeweicht worden

- ▶ Im Frühjahr 2020 war dann ein Gesetz in Kraft getreten.
- ▶ Es ermöglichte erstmals, eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen,
- ▶ auch wenn es dafür keine Satzungsgrundlage gab.

Pandemiebedingte Änderungen für Mitgliederversammlungen

Gesetzgeber erleichtert nochmals virtuelle und Verschiebung der Mitgliederversammlung

Das **Problem** war, dass diese Regelung als **Kann**-Bestimmung ausgestaltet war und jedes einzelnes Mitglied Beschlüsse anfechten konnte, wenn es die Teilnahme als „unangemessen erschwert“ ansah. Meist war im Vorfeld eine zusätzliche schriftliche Abstimmung nötig.

■ **Neu:** Vorstand kann virtuelle Versammlung verbindlich anordnen

„der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben können oder **müssen** (...)“

Hinweis: Dies ist eine rechtlich mögliche, aber sicher keine empfehlenswerte Option, wenn die Mehrheit der Mitglieder (etwa altersbedingt) nicht internetaffin ist.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme und auf ein Wiedersehen/-hören!

Hinweis:

Bei weitergehendem Bedarf an Beratung oder Schulung für Ihren Verein können Sie mich gern ansprechen.

Nähere Informationen über Leistungen und Konditionen erhalten Sie auf meiner Homepage www.evra-halle.de.